

Ergänzung zum § 130 StGB (Volksverhetzung) und der Völkermord an den Armeniern

VON GURGEN PETROSSIAN

Seit Ende Oktober 2022 wird in den Medien rege darüber diskutiert, ob die Leugnung des Völkermords an den Armeniern unter dem neuen Tatbestand von Volksverhetzung geahndet werden kann, was auch von Experten recht scharf kritisiert wird.

Das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ist strafbar, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

Zwei wichtige Punkte sollen hier besonders intensiv angesprochen werden:

1. Ob die Völkerrechtsverbrechen vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches als neuer Tatbestand erfasst sind und wie sie erfasst sind.
2. die Eignung der Tathandlung Hass oder Gewalt aufzustacheln oder den öffentlichen Frieden zu stören

Zur ersten Frage ist in der Begründung zum Gesetz festgelegt, dass möglicherweise bestehende Zweifel, ob auch Völkerrechtsverbrechen einbezogen werden, die vor dem Inkrafttreten des VStGB am 30. Juni 2002 begangen worden sind, durch die Formulierung „Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art“ vermieden werden sollen. Hierdurch wird ein Rechtsweg für Völkerrechtsverbrechen vor 2002 geöffnet u.a. auch für die Völkerrechtsverbrechen der Kolonialzeit oder auch davor. Darüber hinaus sieht die Begründung auch vor, dass es keiner internationalen Gerichtsentscheidung bedarf, um über Volksverhetzung im Kontext von Makrokriminalität zu entscheiden.

Dies ist ein äußerst sensibles Thema und setzt die Amtsgerichte unter besonderen politischen Druck, festzustellen, ob in der Menschheitsgeschichte Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermorde begangen wurden. Erster Gedanke, der aufkommt ist, ob die Amtsgerichte überhaupt über die historische Wahrheit entscheiden können. Auch die internationalen Tribunale und der Internationale Strafgerichtshof benötigen einen enormen Aufwand, um über Makrokriminalität mit Tausenden von Ressourcen zu entscheiden. Diese Entscheidungen dauern Jahre, haben

eine enorme Menge an Beweisen, sprachliche, kulturelle und politische Hindernisse usw.

In Bezug auf den Völkermord an den Armeniern kann der Tatbestand theoretisch Anwendung finden. Es ist jedoch äußerst gefährlich, dem Amtsgericht die Befugnis zu übertragen, im Fall des Völkermords an den Armeniern zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen Völkermord handelte oder nicht. Was passiert, wenn das Amtsgericht bezweifelt, dass es ein Völkermord war? Ein solcher Präzedenzfall besteht bereits mit der Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs im Fall Perincek (s. EGMR, Perincek v. Switzerland, Urteil, 2015 §§ 244-250), in der eine Kategorisierung zwischen den Völkermorden stattfand. Der Holocaust kann nämlich nicht geleugnet werden, die anderen Völkermorde können immer noch aus historischer Perspektive diskutiert werden.

Dabei sind natürlich das Urteil der Istanbul Prozesse von 1919 und die politische Anerkennung des Völkermords an den Armeniern durch den Bundestag im Jahr 2016 zu berücksichtigen, die aber für das Amtsgericht nicht bindend sind. Dementsprechend ist es nach wie vor schwierig, dem Amtsgericht diese besonders sensible Aufgabe „zuzutrauen“.

Hinsichtlich der zweiten Frage ist es Aufgabe des Amtsgerichts zu entscheiden, ob die Äußerung des Täters geeignet war, Hass aufzustacheln oder den öffentlichen Frieden zu stören. Dadurch werden nur Inländer der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Ausländer erfasst. In der deutschen Gesellschaft soll der öffentliche Frieden gestört oder Hass geschürt werden.

Als erstes soll das Amtsgericht hier die Konstellationen der Aussage, wo, wie, von wem und in welchem Zusammenhang die Äußerung erfolgt ist, subsumieren, um zu prüfen, ob diese Äußerung geeignet war, die deutsche Rechtssicherheit in Frage zu stellen.

Auch wenn zwischen 70.000 und 100.000 Menschen armenischer Herkunft sowie mehr als drei Millionen Menschen türkischer Herkunft in Deutschland leben, ist es äußerst unwahrscheinlich, dass solche Äußerungen geeignet sind, den deutschen öffentlichen Frieden zu stören. Auch im Falle von Perincek hat der EGMR festge-

stellt, dass während bzw. auch nach der Aussage Beweise über Spannungen zwischen Inländern benötigt werden.

„Die einzige solche Verbindung könnte von der Präsenz einer armenischen Gemeinde auf Schweizer Boden herrühren, aber sie ist schwach (...). Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass zum Zeitpunkt der Äußerung des Beschwerdeführers die Atmosphäre in der Schweiz angespannt war und zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen den dortigen Türken und Armeniern führen könnte“ (s. EGMR, Perincek v. Switzerland, Urteil, 2015 § 244).

Es ist daher schwierig zu beurteilen, ob die deutsche Rechtsprechung sich von der EGMR-Entscheidung unterscheiden wird und die Leugnung des armenischen Völkermordes nach dem neuen Gesetz wirklich bestraft werden kann. Es hängt aber sehr von den einzelnen Merkmalen ab, in welcher Konstellation der Völkermord an den Armeniern adressiert wird.

In einem Fall vor OVG Berlin-Brandenburg wurde aber bereits festgestellt, dass es unter Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB fällt.

„Die Behauptung der Genozid-Lüge an den Armeniern verwirklicht auf der Grundlage der vorliegenden strafgerichtlichen Rechtsprechung den objektiven Tatbestand des § 189 StGB. Wird die Bewertung des damaligen Geschehens als Völkermord als vorsätzliche falsche Tatsachenbehauptung („Lüge“) disqualifiziert, diskreditiert dies zugleich den Anspruch der damaligen Opfer auf Achtung ihres Schicksals in besonderem Maße. Durch die Behauptung, die historischen Vorgänge würden bewusst falsch dargestellt, werden die armenischen Toten in besonders grober und schwerwiegender Weise um ihren Achtungsanspruch gebracht, wird ihr Andenken mithin verunglimpft. OVG Berlin-Brandenburg vom 17.03.2006“

Während der Auseinandersetzungen um Berg-Karabach und zwischen den Republiken Aserbaidschan und Armenien wurden die Armenier in Deutschland immer wieder verbal angegriffen, unter anderem mit den Worten, die Armenier hätten einen zweiten Völkermord verdient. Diese Aussagen müssen strafrechtliche Konsequenzen haben. So werden diese Aussagen von der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e.V. dokumentiert, bewertet und rechtlich adressiert.

Zur Person: Dr. Gurgun Petrossian ist der Vorsitzende der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e.V.